

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Minderung des Reisepreises gemäß § 651 d Abs. 1 BGB nicht zu. Die Verlegung der in der Reisebestätigung vorgesehenen Abflugzeit von 6:25 Uhr auf 16:50 Uhr stellt keinen Reisemangel dar. Denn die Beklagte weist auf Seite zwei der Reisebestätigung unter anderem darauf hin, dass sich diese Flugzeiten noch ändern können. Darüber hinaus enthalten auch die in dem der Buchung zu Grunde liegenden Reisekatalog abgedruckten Allgemeinen Reisebedingungen der Beklagten insoweit ausdrücklich einen Änderungsvorbehalt. So heißt es darin:

„Aufgrund verschiedener Einflüsse kann es auch kurzfristig zu Änderungen in der Streckenführung, Flugzeiten und Fluggesellschaften sowie zu Umsteigerverbindungen kommen.“

Einen Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB vermag das Gericht in dieser Klausel nicht zu erblicken, zumal für jeden durchschnittlichen Reisenden erkennbar und nachvollziehbar ist, dass sich die oft lange im Voraus angegebenen Flugzeiten naturgemäß auf Grund verschiedenster Einflüsse kurzfristig noch ändern können. Gründe, die die erfolgte Flugverlegung für den Kläger und seine Ehefrau als unzumutbar erscheinen lassen, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Insbesondere genügt insoweit nicht der Umstand, dass der Kläger durch die geänderte Abflugzeit einen ganzen Urlaubstag verloren hat. Auch insoweit weist die Beklagte in ihrem Katalog bereits darauf hin, dass An- und Abreisetage in erster Linie Reisetage und damit keine Erholungstage sind. Auch dies ist dem durchschnittlichen Reisenden im Übrigen bekannt. (...)

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Peter Kauffmann, Hannover)

Insolvenzabsicherung/Abtretung/Reisevermittler/Reisepreis-Vorauslagung durch Reisevermittler

Eine Zahlung des Reisevermittlers an den Reiseveranstalter, mit der der Vermittler die Zahlung des Reisenden vorauslagt, ist von der Insolvenzabsicherung des Reiseveranstalters gemäß § 651 k BGB umfasst. Der Reisende kann den ihm zustehenden Anspruch an den Reisevermittler abtreten.

AG München, Urt. vom 6. 3. 2003 - 261 C 35456/02

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zahlung von Versicherungsleistungen.

Die Klägerin trägt vor, sie sei neben ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalterin auch auf dem Gebiet der Reisevermittlung tätig und unterhalte in X. ein Reisebüro. Dieses Reisebüro habe der Kundin O. einen Reisevertrag mit der mittlerweile in Insolvenz ge-

fallenen IKD-Reisen GmbH & Co. KG vermittelt. Der Reisebestätigung der IKD war der von der Beklagten ausgestellte Sicherungsschein mit Nr. 26-9339406-01 beigelegt gewesen. Die Kundin habe zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung der Klägerin bereits eine Anzahlung von 300,- DM zur Verfügung gestellt. Am 27. 7. 2001 sei durch die Klägerin eine Rechnung über den Restbetrag von 3.442,- DM an die Kundin gestellt worden. Um angesichts der Hochsaison und der längeren Banklaufzeiten eine rechtzeitige Versendung der Unterlagen sicherzustellen, habe die Klägerin am 31. 7. 2001 den noch offen stehenden Teil des Reisepreises vorauslagt und den gesamten Reisepreis in Höhe von 3.742,- DM abzüglich ihrer auf der Reisebestätigung ausgewiesenen Provision zzgl. Mehrwertsteuer überwiesen.

Gemäß § 267 BGB sei die Leistung des gesamten Reisepreises erfolgt, die Kundin habe der Leistung durch die Beklagte nicht widersprochen. Am 6. 8. 2001 habe der Reiseveranstalter IKD die Klägerin über die beantragte Insolvenz unterrichtet. Die Reise konnte von der Kundin nicht durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 7. 11. 2001 habe die Klägerin der Beklagten angezeigt, dass die Reisende O. ihren Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises in Höhe von 3.742,- DM an die Klägerin abgetreten habe. Die Forderungsabtretung habe am 25. 10./31. 10. 2001 stattgefunden.

Die Klägerin macht von der Beklagten den der Zedentin zustehenden Anspruch aus der Insolvenzversicherung im Sinne des § 651 k BGB geltend. (...)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

(...)

Die Klage ist begründet, da die Klägerin aus abgetretenem Recht den Anspruch der Reisenden, ihrer Kundin O., auf Rückzahlung des Reisepreises aus Versicherungsvertrag geltend machen kann.

Unstreitig wurde der Anspruch der Reisenden an die Klägerin abgetreten.

Der Zedentin stand der abgetretene Anspruch auf Zahlung des Reisepreises aus Versicherungsvertrag mit der Beklagten gemäß Versicherungsscheinnummer 26-9339406-01 auch zu. Bei der Zahlung der Klägerin vom 31. 7. 2001 handelte es sich um die versicherte Zahlung des Reisepreises. Dem Vortrag der Beklagten, die Klägerin sei vorliegend nicht als Reisevermittler, sondern als Reiseveranstalter tätig geworden und habe so durch die Zahlung eine eigene Verbindlichkeit begleichen wollen, steht die vorgelegte Reisebestätigung bzw. Rechnung der Firma IKD vom 26. 7. 2001 entgegen, die einen Provisionsanspruch der Klägerin ausweist.

Unstreitig wurde außerdem der vorgelegte Sicherungsschein von der Firma IKD ausgestellt. Wäre